

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK)

I. Geltungsbereich

1. Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gelten für die hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten des Landes. Ausgenommen hiervon sind die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie die Beamtinnen und Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.
2. Für die Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums gelten gesonderte, vom Hessischen Kultusministerium erlassene Regelungen.

II. Einführung des LAK

1. Das LAK wird für die Beamtinnen und Beamten eingeführt, für die nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), geändert durch Verordnung vom 4. September 2008 (GVBl. I S. 820), eine durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit von 42 Stunden gilt.
2. Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche, die ihre Arbeitszeit nach Antrag um eine Stunde pro Woche erhöhen, können ebenfalls das LAK nutzen. Diese eine Stunde wird dann auf dem LAK gutgeschrieben.
3. Die Regelungen gelten für Teilzeitbeschäftigte entsprechend.

III. Aufbau des LAK

1. Bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden wird ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Woche auf dem LAK gutgeschrieben. Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 52 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 85a und 85f Hessisches Beamten-gesetz (HBG) sowie § 15 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO). Weiterhin sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 123a BRRG; § 20

BeamtStG), Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 42 Stunden beträgt.

2. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine anteilmäßige Anrechnung entsprechend ihrer bewilligten wöchentlichen Arbeitszeit statt.
3. Bei Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 41 oder 40 Stunden, die auf Antrag freiwillig eine Stunde pro Woche zusätzlich erbringen, erfolgt die Gutschrift ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt. Dies gilt auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Teilzeitbeschäftigte können ihre Arbeitszeit anteilig erhöhen und entsprechend ansparen.
4. Bei Altersteilzeit im Blockmodell kann die Arbeitszeit von Vollzeitkräften um ½ Stunde pro Woche, bei Teilzeitkräften entsprechend erhöht und auf dem LAK angerechnet werden.
5. Weitere Überstunden und Mehrarbeitsstunden können nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden.
6. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten findet ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeitgutschrift mehr statt.
7. Bei Neueinstellungen oder Rückkehr, z.B. aus einer Beurlaubung oder Abordnung, findet die Zeitgutschrift erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.
8. Wird eine Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit genehmigt, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in der bisherigen Höhe für die Woche des Wechsels statt. Für die nächste Woche erfolgt die neu berechnete Zeitgutschrift.
9. Für die Woche des 1. des Monats, in dem das fünfzigste Lebensjahr vollendet wird, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in Höhe von einer ganzen Stunde bei Vollzeitkräften, bei Teilzeitkräften entsprechend der bewilligten Arbeitszeit statt, soweit kein Antrag nach II. Nr. 2 gestellt wurde.

IV. Führung des LAK

1. Das LAK wird in Zeit geführt und ausgeglichen. Eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld kommt nicht in Betracht.
2. Zuständig für die Führung des LAK ist die Beschäftigungsdienststelle oder die jeweilige personalverwaltende Stelle. Die zuständige Stelle berechnet das entstandene Zeitguthaben

innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des einundfünfzigsten Lebensjahres und informiert die Beamtin oder den Beamten über den Zeitraum der Freistellung vor dem Ruhestand. Auf Antrag stellt die zuständige Stelle den Stand des Zeitguthabens zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Jahre nach Beginn der Ansparphase, fest. Die erstmalige Berechnung soll auch hier innerhalb von drei Monaten erfolgen. Soweit keine vier Jahre Ansparzeit vor dem Ruhestand erreicht werden, wird das Zeitguthaben ½ Jahr vor dem Ruhestand ermittelt und mitgeteilt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Fälle nach V. Nr. 3.

3. Auf die Freistellung kann durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle verzichtet werden.

V. Inanspruchnahme des Zeitguthabens

1. Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem LAK erfolgt, soweit kein abweichender Antrag gestellt wird, durch entsprechende Freistellung vor Beginn des Ruhestands. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Freistellung anschließen. Die Dauer des Freistellungszeitraums richtet sich nach der angesparten Stundenzahl und der zuletzt bewilligten Wochenarbeitszeit. Die Freistellung kann nur in ganzen Arbeitstagen bzw. Arbeitstagen entsprechend der bewilligten Wochenarbeitszeit gewährt werden. Eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens zur Reduzierung der wöchentlichen oder täglichen Arbeitszeit ist nicht zulässig, d.h. es kann keine stundenweise Freistellung erfolgen. Bei Teilzeitbeschäftigten kann auf Antrag, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Freistellung status- und besoldungsrechtlich als Vollzeitbeschäftigung erfolgen.
2. Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens, insbesondere aus persönlichen Gründen, ist auf Antrag möglich, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und zuvor jeweils ein Ansparvolumen von mindestens 208 Stunden (entspricht einem Ansparzeitraum von vier Jahren – ohne Ausfallzeiten) erreicht wurde. Bei jedem Antrag muss das Mindestvolumen von 208 Stunden vorliegen, es sei denn, die Voraussetzungen von V. Nr. 2 Satz 3 oder 4 oder Nr. 3 liegen vor. Soweit ein Ansparvolumen von 208 Stunden erstmalig infolge des Lebensalters nicht erreicht werden kann, kann das angesparte Zeitguthaben frühestens nach vier Jahren bzw. direkt vor dem Ruhestand in Anspruch genommen werden. Wird das Ansparvolumen nach Abschluss der Ansparphase nicht erreicht, weil zuvor Zeitguthaben in Anspruch genommen wurde, kann die Freistel-

lung auch mit weniger Zeitguthaben gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das geforderte Mindestansparvolumen entsprechend ihrer bewilligten Arbeitszeit anzupassen.

3. Soweit das Zeitguthaben zur erforderlichen Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, muss das Mindestansparvolumen von 208 Stunden nicht vorliegen. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
4. Eine Mindestdauer der Freistellung bei der vorzeitigen Inanspruchnahme des Zeitguthabens - über einen Arbeitstag hinaus (s. V. Nr.1) - wird nicht festgelegt. Dienstliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Die vorzeitige Freistellung ist mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme bei der nach IV. zuständigen Stelle zu beantragen. Dies gilt nicht in den Fällen von V. Nr. 3.
6. Soweit die Inanspruchnahme des Zeitguthabens direkt vor dem Ruhestand erfolgt, ist der Freistellungszeitraum auf volle Arbeitstage aufzurunden.
7. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell gilt Folgendes:

Bei der Altersteilzeit im Blockmodell kann die Freistellung aus dem LAK nach Beendigung der Arbeitsphase und vor Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit erfolgen. Die Altersteilzeit wird damit unterbrochen. Bei Beantragung der Altersteilzeit hat die personalverwaltende Stelle das angesparte bzw. das voraussichtlich angesparte Zeitvolumen (Ansparung ist auch während der Altersteilzeit möglich) auf dem LAK insoweit zu berücksichtigen. Die Festlegung dieser Unterbrechung wird also Bestandteil der Altersteilzeitbewilligung. Während der Zeit der Freistellung aufgrund des LAK erhalten vor der Altersteilzeit Vollzeitbeschäftigte 100% ihrer Bezüge. Bei vor der Altersteilzeit Teilzeitbeschäftigten wird zur Feststellung der Dauer der Freistellung aus dem LAK und der Höhe der Bezüge auf die zuvor bewilligte Arbeitszeit abgestellt. Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten kann auf Antrag, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Freistellung im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erfolgen (dann 100% Besoldung und entsprechende Verkürzung des Freistellungszeitraums).

Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens (Freistellung aufgrund des LAK) kann auch während der Arbeitsphase der Altersteilzeit bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von V. Nr. 2 oder Nr. 3 vorliegen.

8. Beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb der Hessischen Landesverwaltung oder zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes findet eine Freistellung – unabhängig von der Höhe des Ansparvolumens - vor dem Ausscheiden nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ist möglich, soweit sich dieser dazu bereit erklärt. Andernfalls verfällt das Zeitguthaben.
9. Soweit eine genehmigte Freistellung nicht zu dem beabsichtigten Zweck in Anspruch genommen werden kann (z.B. Ausfallen einer Reise), findet keine erneute Gutschrift auf dem LAK statt. Die Freistellung erfolgt wie geplant, das Zeitguthaben ist verbraucht. Dies gilt nicht bei Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist.

VI. Empfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, den 14.07.2009

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
I 1 - 8b 38 –

(Bouffier)
Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung
Vom 7. Juli 2009

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), geändert durch Verordnung vom 4. September 2008 (GVBl. I S. 820), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „bei Vollzeitbeschäftigung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche wird ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit.

(2) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche wird auf Antrag eine Stunde pro Woche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Für die angesparten Stunden erfolgt in der Regel Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung unmittelbar vor dem Ruhestand oder vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Auf Antrag kann die Freistellung ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft für die Landesverwaltung das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Dienstbehörde.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „kann von“ die Angabe „§ 1a Abs. 2,“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Fragen zum Lebensarbeitszeitkonto

1. **Wo ist das Lebensarbeitszeitkonto geregelt?**

- *In § 1a der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO; Änderung vom 7. Juli 2009; GVBl. I S. 270) und den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) vom 14. Juli 2009 (StAnz. S.1698). Die Regelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.*

2. **Wie funktioniert das Lebensarbeitszeitkonto?**

- *Rückwirkend ab 1. Januar 2007 wird den Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von **42** Stunden automatisch eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben (ein Antrag ist also hierfür nicht erforderlich). Das angesparte Guthaben kann später in Form von Freistellung - unter Fortzahlung der Bezüge - in Anspruch genommen werden.*

3. **Ist die Nutzung eines Lebensarbeitszeitkontos auch durch über 50-Jährige möglich - also bei einer Wochenarbeitszeit von 41 bzw. 40 Stunden?**

- *Ja - bei freiwilliger Aufstockung der Arbeitszeit um eine Stunde (Beantragung bei der Personalverwaltung) auf 42 bzw. 41 Wochenstunden; diese Stunde wird dann gutgeschrieben.*

4. **Besteht die Möglichkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 auf 42 Stunden zu erhöhen?**

- *Eine Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit ist nur bis zu einer Stunde möglich; eine höhere Aufstockung beziehungsweise das Ansparen von zwei Wochenstunden kommt nicht in Betracht.
Sinn des Lebensarbeitszeitkontos ist es, den Unterschied zwischen der wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten von 42 Stunden und der niedrigeren Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verringern. Daher wird bei den Beamtinnen und Beamten mit einer 42-Stunden-Woche automatisch eine Stunde pro Woche angespart. Dieser Personenkreis soll entlastet werden. Für ältere Beamtinnen und Beamte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden wurde die Aufstockung der Arbeitszeit zugelassen, damit sie auch an dem Lebensarbeitszeitkonto teilhaben können. Wenn letztere mehr als eine Stunde aufstocken dürften, würden sie gegenüber denjenigen, für die die Regelung grundsätzlich eingeführt wurde, besser gestellt. Dies ist nicht beabsichtigt und wäre im Zuge der Gleichbehandlung auch nicht gerechtfertigt.*

5. **Ist eine befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit möglich?**

- *Ja, dies ist möglich. Weder die Hessische Arbeitszeitverordnung noch die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto schließen eine nur befristete Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit zum Zwecke der Ansparung von Zeitguthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto aus.*

- 6. Wie wird verfahren, wenn durch die befristete Erhöhung der Arbeitszeit das notwendige Ansparvolumen von mindestens 208 Stunden (bzw. das notwendige anteilige Ansparvolumen bei Teilzeitkräften) nach Ablauf der Befristung nicht erreicht wurde?**
- *Das angesparte Zeitguthaben verfällt nicht. Es bleibt unverändert bis zur Inanspruchnahme bestehen. Das Zeitguthaben kann durch Freistellung direkt vor Eintritt in den Ruhestand, frühestens jedoch nach insgesamt vier Jahren Anspar-/Wartezeitraum genutzt werden (Ausnahme siehe Fragen 28 und 30).*
- 7. Können schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit bei 40 Wochenstunden liegt, ebenfalls Zeitguthaben ansparen?**
- *Ja - auch sie können Zeitguthaben bei freiwilliger Aufstockung um eine Arbeitsstunde ansparen.*
- 8. Können teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte auch für ein Lebensarbeitszeitkonto ansparen?**
- *Ja - sie sparen anteilig entsprechend ihrer bewilligten Wochenarbeitszeit an (z.B. wird bei einer Halbtagsstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 21 Stunden jeweils eine halbe Stunde pro Woche gutgeschrieben).*
- 9. Können Beamtinnen und Beamte in Teilzeitbeschäftigung, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls ihre Wochenarbeitszeit erhöhen?**
- *Ja - anteilig der bewilligten Wochenarbeitszeit kann aufgestockt und entsprechend angespart werden - z.B. bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20,5 Stunden (Halbtagsstelle) kann um eine halbe Stunde aufgestockt bzw. angespart werden.*
 - *Dies gilt auch für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte.*
- 10. Können Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit auch die Arbeitszeit erhöhen und Stunden ansparen, um das Lebensarbeitszeitkonto zu nutzen?**
- *Ja - im Blockmodell bei Vollzeitkräften durch Erhöhung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde, Teilzeitkräfte können entsprechend anteilig ihrer bewilligten Arbeitszeit aufstocken und ansparen.*
- 11. Sind diese Regelungen generell für alle Beamtinnen und Beamte zutreffend?**
- *Ja - sie gelten grundsätzlich für alle hauptamtlichen Beamtinnen und Beamte.*
- 12. Welche Beamtengruppen schließt diese Regelung aus?**
- *Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und politische Beamtinnen und Beamte.*

- 13. Gilt diese Regelung auch für Lehrerinnen und Lehrer?**
- *Nein - hier wird vom Hessischen Kultusministerium eine eigene Regelung im Rahmen der Pflichtstundenverordnung erlassen.*
- 14. Gibt es das Lebensarbeitszeitkonto auch für Angestellte bzw. Arbeiterinnen und Arbeiter (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)?**
- *Nein - hier gelten allein die tarifvertraglichen Regelungen. Die Ende März 2009 vereinbarten Eckpunkte sehen - mit bestimmten Ausnahmen - eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vor. Nach Sinn und Zweck des Lebensarbeitszeitkontos (s. Antwort zu Frage 4) ist bei den Tarifbeschäftigten keine Zeitgutschrift beabsichtigt.*
- 15. Können Richterinnen und Richter auch für ein Lebensarbeitszeitkonto ansparen?**
- *Nein - Die Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in § 1 Abs. 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung von bis zu 42 Stunden gilt nur für Beamtinnen und Beamte. Dementsprechend ist ein Lebensarbeitszeitkonto für Richterinnen und Richter nicht möglich.*
- 16. Wie viele Stunden können in einem Jahr angespart werden?**
- *Bei Vollzeitkräften 52 Stunden (pro Woche im Jahr 1 Stunde). Es findet also auch eine Ansparung während der Urlaubswochen oder Wochen mit Feiertagen statt.*
 - *Bei Teilzeitkräften sind die 52 Stunden anteilig entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen; d.h., bei einer Halbtagskraft wird in jeder der 52 Wochen eine halbe Stunde gut geschrieben.*
- 17. Gibt es Zeiten, in denen keine Gutschrift erfolgen kann?**
- *Ja - Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung (z.B. Beurlaubung) und Abordnung o.ä. außerhalb des Geltungsbereichs des HBG mit geringerer grundsätzlicher Wochenarbeitszeit als 42 Stunden.*
- 18. Werden im Krankheitsfall weiterhin Stunden angespart?**
- *Ja - bis zum Ende der 6. Krankheitswoche findet eine Zeitgutschrift weiterhin statt.*
- 19. Können auch angefallene Überstunden auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden?**
- *Nein - das Lebensarbeitszeitkonto ist allein als Ausgleich im Rahmen einer Annäherung an die wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten zu sehen (vgl. auch Antwort zu Frage 4).*

- 20. Erhöht sich meine Besoldung, wenn ich freiwillig meine Arbeitszeit um eine Stunde erhöhe, um das Lebensarbeitszeitkonto nutzen zu können?**
- *Nein - die Besoldung bleibt unverändert. Die vorgeleistete Zeit wird durch spätere Freistellung in Höhe des ersparten Zeitguthabens abgegolten.*
- 21. Ab welchem Zeitpunkt nach Antrag auf Aufstockung der Wochenarbeitszeit wird die zusätzliche Stunde gutgeschrieben?**
- *Ab der Kalenderwoche, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Personalstelle folgt.*
- 22. Ab welchem Zeitpunkt wird z.B. bei Neueinstellung, Rückkehr aus der Beurlaubung oder Abordnung die Stunde gutgeschrieben?**
- *Die Zeitgutschrift findet erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.*
- 23. Was geschieht mit den angesparten Stunden, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter 50 Jahre alt wird und dementsprechend weniger Wochenstunden zu absolvieren hat, die Wochenstunden aber nicht erhöhen will, um weiter anzusparen?**
- *Das bisher angesparte Zeitguthaben bleibt unverändert bis zur Inanspruchnahme bestehen. Es kann durch Freistellung direkt vor Eintritt in den Ruhestand, frühestens jedoch nach insgesamt vier Jahren Anspar-/Wartezeitraum genutzt werden (Ausnahme siehe Fragen 28 und 30).*
- 24. Wo erfahre ich den aktuellen Stand meines Lebensarbeitszeitkontos?**
- *Zuständig ist jeweils die Beschäftigungsdienststelle bzw. die personalverwaltende Stelle. Auf Antrag stellt diese den Stand des Zeitguthabens fest - frühestens jedoch vier Jahre nach Beginn der Ansparphase.*
- 25. Werde ich unaufgefordert über den Stand meines Lebensarbeitszeitkontos informiert?**
- *Ja - innerhalb von drei Monaten nach Beginn des 51. Lebensjahres. Soweit keine vier Jahre Ansparzeit vor dem Ruhestand erreicht werden, wird das Zeitguthaben ½ Jahr vor dem Ruhestand ermittelt und mitgeteilt.*
- 26. Wann können die angesparten Arbeitsstunden in Anspruch genommen werden?**
- *Die Freistellung erfolgt grundsätzlich unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes.*

- 27. Kann auf das angesparte Zeitguthaben auch früher zugegriffen werden?**
- *Auf Antrag kann auf die angesparte Zeit - Voraussetzung ist hier ein Ansparsvolumen von mindestens 208 Stunden - bzw. eine erstmalige Ansparszeit von vier Jahren, bei Teilzeitbeschäftigten anteiliges Zeitguthaben entsprechend ihrer bewilligten Arbeitszeit - auch früher zugegriffen werden, **wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.***
- 28. Muss bei Antrag auf Freistellung immer das Mindestansparvolumen erreicht sein?**
- *Grundsätzlich ja.
Soweit das Ansparsvolumen erstmalig infolge des Lebensalters nicht erreicht werden kann, kann das Zeitguthaben frühestens nach vier Jahren in Anspruch genommen werden. Ausnahmen vom Mindestansparvolumen bzw. von der vierjährigen Wartezeit sind für eine erforderliche Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen möglich.*
- 29. Wann muss der Antrag auf Abgeltung der angesparten Stunden gestellt werden?**
- *Grundsätzlich mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme.*
- 30. Kann ich das angesparte Zeitguthaben auch kurzfristig für unvorhersehbare Kinderbetreuung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger in Anspruch nehmen?**
- *Ja - dies kann im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.*
- 31. Wie können die angesparten Stunden zur Freistellung genommen werden?**
- *Die Freistellung kann nur in ganzen Arbeitstagen bzw. Arbeitstagen entsprechend der bewilligten Wochenarbeitszeit gewährt werden. Eine weitere Mindest- oder Höchstdauer ist nicht vorgeschrieben.*
 - *Im Falle der Freistellung direkt vor Beginn des Ruhestandes werden die Stunden auf volle Tage aufgerundet.*
- 32. Kann die angesparte Zeit zur Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verwendet werden?**
- *Eine Verwendung des Zeitguthabens ist nur für Freistellung an ganzen Arbeitstagen möglich.*

33. Wie werden die angesparten Stunden zur Freistellung vor Eintritt in den Ruhestand verrechnet?

- *Der Freistellungszeitraum richtet sich nach den insgesamt angesparten Stunden, umgerechnet auf eine 40 Stunden-Woche. Bei Teilzeitkräften richtet er sich zusätzlich nach der zuletzt bewilligten Wochenarbeitszeit.*

34. Kann ich noch am Lebensarbeitszeitkonto teilhaben, wenn ich mich bereits in der Arbeitsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinde?

- *Ja. Bei Vollzeitkräften ist eine Arbeitszeitaufstockung um ½ Stunde (bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig) erforderlich. Es stehen zwei Varianten zur Verfügung:*

a) Vereinbarung einer Unterbrechung der Altersteilzeit für die Inanspruchnahme des Zeitguthabens von dem Lebensarbeitszeitkonto. Hierfür bedarf es der Anpassung der Altersteilzeitvereinbarung. Die Freistellung aus dem Lebensarbeitszeitkonto erfolgt dann nach Beendigung der Arbeitsphase und direkt vor Beginn der Freistellungsphase. Sie trennt die beiden Phasen der Altersteilzeit. Die Dauer der Arbeits- und der Freistellungsphase müssen neu berechnet werden. In der Freistellungszeit aus dem Lebensarbeitszeitkonto erhält die vor der Altersteilzeit vollzeitbeschäftigte Beamtin oder der vollzeitbeschäftigte Beamte 100 % ihrer/seiner Bezüge - vor der Altersteilzeit Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend ihres früheren Beschäftigungsumfangs. Auf Antrag kann bei vor der Altersteilzeit Teilzeitbeschäftigten die Freistellung im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erfolgen.

b) Es besteht auch die Möglichkeit, das Zeitguthaben am Ende der Arbeitsphase, also innerhalb der Arbeitsphase der Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen. Eine frühere Inanspruchnahme wird in der Regel nicht möglich sein, da die 4 Jahre Mindestansparzeit nicht erreicht werden, denn der notwendige Antrag auf Erhöhung der Arbeitszeit kann erst nach Inkrafttreten der Regelungen (1. September 2009) gestellt werden.

Bei der Regelung b) ist die Freistellung vom Dienst insgesamt länger, da zu der bisherigen Freistellungsphase der Altersteilzeit die Freistellung aufgrund des angesparten Zeitguthabens hinzukommt, die während der Arbeitsphase der Altersteilzeit genommen wird. Die Besoldung bleibt durchgängig bei 83% entsprechend der Altersteilzeitregelung.

Bei der Variante a) müssen Dauer der Arbeitsphase und der Freistellungsphase der Altersteilzeit neu berechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, welcher Zeitraum für die Freistellung aufgrund des Lebensarbeitszeitkontos künftig anfällt. Dieser ist von dem für die Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Zeitraum abzuziehen. Hierdurch verkürzt sich der Gesamtzeitraum der Altersteilzeit. Arbeits- und Freistellungsphase der Altersteilzeit müssen wie bisher gleich lang sein.

Soweit die Altersteilzeit noch nicht begonnen wurde, sind die Regelungen des Lebensarbeitszeitkontos bei gewünschter Inanspruchnahme entsprechend dem Dargelegten einzubeziehen.

- 35. Muss die Freistellung aufgrund der auf dem Lebensarbeitszeitkonto angesparten Stunden in Anspruch genommen werden?**
- *Ein Verzicht ist durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung möglich.*
- 36. Kann ich meine beantragte Freistellung rückgängig machen?**
- *Dies ist nur bei Krankheit mit einem ärztlichen Attest möglich.*
- 37. Kann mein Zeitguthaben verfallen?**
- *Ja - wenn die Freistellung in Höhe der angesparten Stunden bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht in Anspruch genommen wird.*
- 38. Was geschieht mit dem Zeitguthaben beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes?**
- *Soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, kann eine Freistellung (in Höhe der angesparten Stunden) unmittelbar vor dem Ausscheiden stattfinden oder, wenn möglich, vom neuen Dienstherrn übernommen werden. Ist beides nicht möglich, verfällt das Guthaben.*
- 39. Besteht die Möglichkeit, sich das angesparte Zeitguthaben auszahlen zu lassen?**
- *Das Zeitguthaben kann nur durch Freistellung vom Dienst genutzt werden.*